

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 27. März

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die 1. Tagung der 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 45) — Vikariatsgelder (Lehrovikariatskostenzuschüsse) (S. 45) — Tarifvertrag für Arbeiter zur Schnee- und Glättebeseitigung (S. 45) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 46) — Anschrift der Männerarbeit und des Sozialpfarramtes (S. 46).

III. Personalien (S. 46).

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 1. Tagung der 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Kiel, den 27. März 1961

Unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 / 15. Oktober 1954 werden die Herren Geistlichen gebeten, in den Gottesdiensten am 9. April 1961 (Quasimodogeniti) der vom 10. bis 15. April 1961 in Berlin-Spandau stattfindenden Tagung der Generalsynode fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 4914/61/I/1/A 55 b

Vikariatsgelder (Lehrovikariatskostenzuschüsse).

Kiel, den 25. März 1961

Nach § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) erhalten die Kandidaten des Predigtamtes einen Unterhaltszuschuß (Lehrovikariatskostenzuschuß) nach den von der Landesynode festgelegten Sätzen.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 1 der Rechtsordnung hat die Landesynode am 9. November 1960 beschlossen, daß die Kandidaten des Predigtamtes einen Unterhaltszuschuß in Anlehnung an die Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein über die Unterhaltszuschüsse der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten. Gleichzeitig wurde die Kirchenleitung ermächtigt, Änderungen der Unterhaltszuschüsse infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Landes zu beschließen.

Die Kirchenleitung hat am 3. Februar 1961 entsprechend beschlossen (vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 19. Januar 1961 — BGVl. I S. 53 — und Zweite Änderung der Richtlinien über die Unterhaltszuschüsse der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 15. Februar 1961 — Amtsblatt Schleswig-Holstein 1961 S. 92 —) und mit Wirkung vom 1. Januar 1961 den Lehrovikariatskostenzuschuß neu festgesetzt.

Zum Lehrovikariatskostenzuschuß gehören:

1. der Grundbetrag,
2. der Alterszuschlag,
3. der Kinderzuschlag nach den für Pastoren der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins geltenden Bestimmungen.

Ein Verheiratetenzuschlag kann außerdem in besonders gelagerten Fällen gewährt werden.

Der Grundbetrag beträgt monatlich 330,— DM. Der Alterszuschlag beträgt nach Vollendung des

27.	33.	39.
-----	-----	-----

Lebensjahres

71,— DM	142,— DM	213,— DM
---------	----------	----------

Der Verheiratetenzuschlag ist auf 105,— DM monatlich festgesetzt worden.

Durch Beschluß des Landeskirchenamts vom 23. März 1961 sind die für Unterkunft und Verpflegung anzurechnenden Beträge von täglich 5,— DM bzw. 6,— DM auf 5,50 DM bzw. 6,50 DM mit Wirkung vom 1. Mai 1961 erhöht worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 5877/61/IV/VIII/3/J 6

Tarifvertrag für Arbeiter zur Schnee- und Glättebeseitigung.

Kiel, den 22. März 1961

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Kirchengesetzes betr. Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten vom 9. Februar 1951 — Kirchl. Ges. u. V.-Blatt S. 31 — mit

- a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
 - b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
 - c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Tarifverträge über die Erhöhung der Pauschalzulage für Arbeiter, die zur Schnee- und Glättebeseitigung eingesetzt sind, abgeschlossen. Die Verträge sind am 16., 21. und 20. Februar 1961 unterzeichnet worden. Sie sind mit den genannten Gewerkschaften einzeln abgeschlossen worden; der maßgebende

Wortlaut ist jedoch gleich. Er wird nachstehend bekanntgegeben.

Die Monatspauschale für Arbeiter zur Schnee- und Glättebeseitigung, die nach dem bisherigen Stand (vgl. landeskirchliche Tarifrechtsammlung Seite 102) 10,— DM betrug, wurde vom 15. Dezember 1960 ab auf 13,— DM erhöht. Es wird gebeten, den Unterschiedsbetrag in den in Betracht kommenden Fällen nachzuzahlen.

Tarifvertrag

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und
(dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Nordwest,
der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark)

andererseits,

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter den Tarifvertrag vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Schleswig-Holstein fallen, zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Ziff. 6 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 für Arbeiter im Lande Schleswig-Holstein wird dahin abgeändert, daß die Worte

„Ergänzungstarifvertrag zum BZL-G vom 12. Dezember 1955 (Schneeräumdienst)“

ersetzt werden durch die Worte

„Ergänzungstarifvertrag zum BZL-G vom 24. November 1960 (Schnee- und Glättebeseitigung)“.

§ 2

Diesem Tarifvertrag wird als Anlage beigelegt:
Tarifvertrag vom 24. November 1960 (Schnee- und Glättebeseitigung).

Kiel, den 16., 20., 21. Februar 1961

Unterschriften

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 5522/61 VIII/7 H 4

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn, wird voraussichtlich zum 1. April 1961 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Volksdorf, Rockenhof 1, einzusenden. Mietwohnung ist vorhanden. Pastorat in Bau.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

J.-Nr. 3392/61/VI/4/Volksdorf 2 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Propstei Norddithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Zeide in Holstein einzusenden. Neuenkirchen liegt 10 Km von Zeide entfernt. In Zeide Ober- und Mittelschule. Neubau eines Pastorats ist geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

J.-Nr. 5599/61/VI/4 Neuenkirchen 2

Anschrift der Männerarbeit und des Sozialpfarramtes.

Kiel, den 18. März 1961

Ab 1. März 1961 haben die Dienststellen „Männerarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche“, das „Arbeiterwerk der Männerarbeit“ und das „Sozialpfarramt der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche“ eine neue Anschrift und neue Telefon-Nummer. Sie lauten:

Kiel 1

Strefemannplatz 4/1

Postfach

Ruf: Kiel 5 12 04

Wir bitten um Kenntnisaahme.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 5422/61 VIII/2 Q 19

Personalien

Ernannt:

Am 17. Februar 1961 der Pastor Christian Schirren in Brunstorf zum ersten Stellvertreter des zweiten geistlichen Beisitzers im Lutherischen Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Gewählt:

Propst Wilhelm Knuth in Flensburg ist durch seine Wahl zum stellvertretenden Mitglied der Kirchenleitung als Ersatzmitglied des Theologischen Beirats der Landeskirche ausgeschieden. Der Präpstenkonvent hat Propst Robert

Sansen in Kappeln zum neuen 3. Ersatzmitglied gewählt.

Eingeführt:

Am 26. Februar 1961 der Pastor Bertold Kraft als Sozialpastor der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und als Leiter der Männerarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1961 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Semming Brandt in Eckernförde.